# Gesetz-Sammlung
## für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 7.

(Nr. 4353.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von dem Kreise Schweidnitz ausgebaute Straße von der Reichenbacher Kreisgrenze in der Richtung von Lauterbach bis an die Schweidnitz-Reichenbacher Staats-Chaussee zur Verbindung mit Schweidnitz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Schweidnitz, im Regierungsbezirk Breslau, bewirkten chausseemäßigen Ausbau der Straße von der Reichenbacher Kreisgrenze in der Richtung von Lauterbach bis an die Schweidnitz-Reichenbacher Staats-Chaussee zur Verbindung mit Schweidnitz genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Schweidnitz gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. Januar 1856.

**Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.



Ausgegeben zu Berlin den 4. März 1856.

(Nr. 4354.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit dem Domizil zu Danzig unter dem Namen „Danziger Rhederei-Aktiengesellschaft". Vom 4. Februar 1856.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.**

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft mit dem Domizil zu Danzig unter dem Namen: „Danziger Rhederei-Aktiengesellschaft", welche den Zweck verfolgt, See- und Flußschiffe, namentlich Dampfschiffe, Dampfböte zu bauen und mit ihnen Rhedereigeschäfte zu betreiben, auf Grund des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. Allergnädigst genehmigt und die am 27. Dezember 1855. vollzogenen Gesellschaftsstatuten bestätigt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit einer neuen Ausfertigung der Statuten und des notariellen Aktes vom 27. Dezember 1855. für immer verbunden und mit dem Text der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung zu Danzig zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Februar 1856.

**(L. S.) Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

---

# Statut
für die
# Danziger Rhederei-Aktiengesellschaft.

---

## Erstes Kapitel.

### Artikel 1.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den Unterzeichneten und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien

Aktien daran betheiligen, durch gegenwärtige Urkunde eine Aktiengesellschaft errichtet.

Diese Gesellschaft erhält den Namen:

„Danziger Rhederei-Aktiengesellschaft."

## Artikel 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Danzig; dieselbe hat kaufmännische Rechte und Pflichten und tritt der kaufmännischen Korporation zu Danzig bei.

## Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre bestimmt. Sie beginnt mit dem ersten Tage des Kalendermonates, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die amtliche Bekanntmachung der landesherrlichen Genehmigung dieses Statuts stattfindet.

Mit dem Ablauf dieser funfzig Jahre soll die Gesellschaft für einen neuen Zeitraum von funfzig Jahren und so weiter je von funfzig zu funfzig Jahren stillschweigend verlängert sein und fortbestehen, wenn nicht in den ersten sechs Monaten des vorletzten Jahres jeder der gedachten Perioden eine, wenigstens Ein Drittel aller Aktien in sich vereinigende Zahl der Aktionaire gegen diese Verlängerung Einspruch erhoben hat.

Diese Einsprüche müssen dem fungirenden Verwaltungsrathe im Sitze der Gesellschaft gerichtlich oder außergerichtlich, jedoch schriftlich zugestellt und gleichzeitig müssen die Aktien der Opponenten bei dem Verwaltungsrathe gegen Empfangsbescheinigung hintergelegt werden.

Vor Ablauf der letzten sechs Monate des vorletzten Jahres beruft alsdann der Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung, um sie von der Zahl der Einsprüche in Kenntniß zu setzen und, falls die Opponenten mindestens ein Drittel der sämmtlichen Aktien vertreten, die Fortdauer oder Liquidirung der Gesellschaft der Entscheidung der Generalversammlung zu unterwerfen.

Jede Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über funfzig Jahre hinaus bedarf übrigens der landesherrlichen Bestätigung.

## Artikel 4.

Die Gesellschaft hat zum Gegenstande: See- und Flußschiffe, namentlich Dampfschiffe, Dampfböte zu bauen und mit ihnen Rhedereigeschäfte zu betreiben.

## Artikel 5.

Alle im vorigen Artikel nicht speziell bezeichneten Operationen sind der Gesellschaft förmlich untersagt.

## Zweites Kapitel.

### Artikel 6.

Gesellschafts-Kapital und dessen Einzahlung.

Das Gesellschaftskapital ist auf zweimal hunderttausend Thaler Preußisch Kurant festgesetzt und zerfällt in vierhundert Aktien, jede im Betrage von fünfhundert Thalern Preußisch Kurant.

Jeder Aktienzeichner ist verpflichtet, ein Drittel oder 166⅔ Thaler, geschrieben: Einhundert sechs und sechszig zwei Drittel Thaler Preußisch Kurant auf jede Aktie sofort und den Ueberrest in zwei Raten binnen einem Monat nach erfolgter Zahlungsaufforderung des Verwaltungsrathes, die erlangte landesherrliche Genehmigung vorausgesetzt, zu zahlen.

Alle Zahlungen erfolgen zu Danzig bei dem von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnenden und öffentlich bekannt zu machenden Handlungshause.

Die erste und zweite Zahlung wird durch eine einfache, auf den Namen des Aktionairs ausgestellte Quittung bescheinigt; bei der letzten Zahlung werden den Einzahlenden die definitiven Aktiendokumente behändigt. Promessen oder Interimsscheine über geleistete Partialzahlungen, die auf den Inhaber lauten, werden nicht ausgestellt.

Sollte die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 31. März 1856. erfolgt sein, so werden die ersten Einzahlungen von 166⅔ Thaler pro Aktie den Zeichnern, jedoch ohne Zinsen, zurückerstattet.

### Artikel 7.

Von jeder Summe, deren Zahlung verzögert wird, laufen, ohne daß es gerichtlicher Aufforderung bedürfte, von selbst fünf Prozent jährlicher Verzugszinsen, vom Tage der Fälligkeit ab, zum Vortheile der Gesellschaft.

### Artikel 8.

Ist die ausgeschriebene Einzahlung nicht pünktlich am Verfalltage geleistet, so werden die Nummern der Zeichnungen, welche im Rückstande sind, in den im Artikel 35. bezeichneten Tagesblättern veröffentlicht.

Vier Wochen nach dieser Veröffentlichung hat die Gesellschaft das Recht, die betreffenden Aktien für Rechnung und Gefahr der Säumigen durch einen vereideten Mäkler verkaufen zu lassen, es sei im Ganzen oder Einzelnen, an einem Tage oder zu verschiedenen Zeiten, ohne alle Klage oder gerichtliche Förmlichkeit.

Die Interimsquittungen über die also verkauften Aktien erlöschen von selbst; dies wird in den bezeichneten Blättern veröffentlicht und den Käufern werden neue Interimsquittungen unter denselben Nummern ausgefertigt.

Durch die der Gesellschaft im gegenwärtigen Artikel eingeräumten Befugnisse soll dieselbe nicht behindert sein, gleichzeitig die gewöhnliche Rechtshülfe gegen die säumigen Aktionaire in Anwendung zu bringen.

Ar-

### Artikel 9.

Der Erlös aus dem Verkaufe nach Abzug der Kosten gehört der Gesellschaft auf Höhe des Betrages der Schuld des im Rückstande gebliebenen Aktionairs. Reicht der Erlös nicht aus, um die Schuld zu tilgen, so bleibt der Aktionair für den Ausfall verhaftet. Ein sich etwa herausstellender Ueberschuß kommt demselben zu Gute.

### Artikel 10.

Das Gesellschaftskapital kann auf den Antrag des Verwaltungsrathes durch Beschluß der Generalversammlung der Aktionaire bis auf Eine Million Thaler vermehrt werden.

Dieser Beschluß bedarf vor seiner Ausführung der landesherrlichen Genehmigung.

### Artikel 11.

Die zeitigen Aktionaire haben nach Verhältniß ihrer Aktien ein Vorzugsrecht auf die neu zu emittirenden Aktien.

## Drittes Kapitel.

### Artikel 12.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber und sind in Deutscher Sprache nach dem Schema A. abgefaßt. Von den Aktien.

Die Aktien werden mit einer laufenden Nummer in ein Stammregister (Aktienbuch) eingetragen und von dem Vorsitzenden und den zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Jeder Aktionair hat das Recht, seine Aktien bei den Kassen, welche der Verwaltungsrath bezeichnen wird, verwahrlich niederzulegen.

### Artikel 13.

Alle binnen fünf Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht erhobenen Dividenden sind zum Vortheile der Gesellschaft verjährt.

### Artikel 14.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch bloße Uebergabe des Aktien-Dokuments. Geht eine Aktie, oder gehen Dividendenscheine dem Eigenthümer verloren, oder werden sie vernichtet, so ist deren Mortifikation bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht zu Danzig auszubringen. Sobald in dem diesfälligen Verfahren, welches nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften stattfindet und in welchem die Proklamata in den im Artikel 35. bezeichneten Blättern zu publiziren sind, die Aktien oder Dividendenscheine rechtskräftig für mortifizirt erkannt sind, hat der Verwaltungsrath neue auszufertigen und zwar Dividendenscheine, soweit, als die mortifizirten nicht etwa über Dividenden gelau-

gelautet haben, welche der Eigenthümer nach Artikel 13. bei Ausbringung des gerichtlichen Mortifikationsverfahrens nicht mehr zu fordern berechtigt war.

So lange der Aktionair den Betrag der Aktie nicht vollständig berichtigt hat, wird er durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nicht befreit.

Solche Uebertragung kann nur mittelst Cession auf der Quittung erfolgen, sie muß dem Verwaltungsrathe angezeigt und nachgewiesen werden. Die etwa verlorene oder vernichtete Quittung resp. Cessionsurkunde wird durch eine Privaterklärung mortifizirt.

### Artikel 15.

Am 31. Dezember jeden Jahres, zuerst am 31. Dezember 1856., soll über die Aktiva und Passiva der Gesellschaft eine Bilanz oder eine Inventur errichtet werden, welche binnen der ersten drei Monate des folgenden Jahres abgeschlossen und in ein eigens dafür bestimmtes Buch eingetragen werden muß.

Die Bilanz ist der Königlichen Regierung, in deren Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, mitzutheilen und alljährlich öffentlich bekannt zu machen.

In dieser Bilanz werden alle Schiffe, Maschinen, Materialien, etwa angekaufte Grundstücke, nach ihrem wahren Werthe zur Zeit der Bilanz und Inventur, ausstehende, vom Verwaltungsrathe für sicher erachtete Forderungen nach dem Nennwerthe, zweifelhafte ausstehende Forderungen nur mit dem Werthe, der ihnen durch Beschluß des Verwaltungsrathes beigelegt wird, zum Ansatz gebracht. Schiffe, Maschinen, Materialien und Grundstücke dürfen niemals über den Kostenpreis angesetzt werden.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

### Artikel 16.

Aus diesem Jahresgewinn werden vorweggenommen:

1) das Gehalt des Rhedereidirektors, bestehend in zwei Prozent vom Brutto-Ertrage der Fracht (Artikel 30.),
2) zwei Prozent des emittirten Aktienkapitals zur Bildung des Reservefonds (Artikel 18.).

Der Rest des Jahresgewinnes wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

### Artikel 17.

Die Zahlung der Dividende erfolgt in einer Rate am 15. April zu Danzig, und wenn der Verwaltungsrath es angemessen erachtet, auch an anderen, von ihm zu bestimmenden Orten des Inlandes.

### Artikel 18.

Der Reservefonds ist zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben bestimmt. Er kann jedoch nur auf den besonderen und von der Generalversammlung der Aktionaire genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theil-

theilweise zur Verwendung kommen. Zehntausend Thaler werden vorweg als Stammkapital in diesen Reservefonds gelegt. — Die nutzbare Anlegung desselben bleibt dem Verwaltungsrathe nach eigenem Ermessen überlassen.

Sobald der Reservefonds einen Bestand von einem Viertel des Aktien-Kapitals erreicht hat und behält, kann durch Beschluß der Generalversammlung die Erhebung der zwei Prozent ganz eingestellt oder dieser Prozentsatz verringert werden.

Artikel 19.

Jede Aktie ist untheilbar und kann nur durch eine einzige Person vertreten werden.

## Viertes Kapitel.

Artikel 20.

Die Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft werden von einem aus fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern bestehenden Verwaltungsrathe besorgt, welche Aktionaire, Inländer sein und zu Danzig ihren Wohnsitz haben müssen. Verwaltung.

Dieser Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung durch absolute Stimmenmehrheit ernannt.

Die Wahl geschieht durch geheime Abstimmung.

Artikel 21.

Die Funktion der Mitglieder des Verwaltungsrathes dauert fünf Jahre. In jedem Jahre scheidet einer derselben aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Loos bestimmt. Das erste Ausscheiden durch das Loos findet jedoch erst am 1. Januar 1859. statt und die übrigen von diesem Zeitpunkte ab von Jahr zu Jahr.

Der Gewählte muß das Amt annehmen, die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches seine Zahlungen einstellt, scheidet sogleich aus. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrathes zum Rhedereidirektor (Artikel 28.) erwählt, so tritt für den Ausscheidenden der erste Stellvertreter ein.

Artikel 22.

Für das erste Mal sind, was vertragsmäßige Bedingung ist, zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes hiemit ernannt:

1) Herr Samuel Baum,
2) Herr Gustav Friedrich Focking,
3) Herr John Gibsone,
4) Herr Carl Robert v. Frantzius,
5) Herr Samuel Normann.

Erster Stellvertreter Herr Carl Uphagen,
zweiter Stellvertreter Herr Laser Goldschmidt,
dritter Stellvertreter Herr John Sprott Stoddart.

 Ar-

## Artikel 23.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in jedem Vierteljahre wenigstens einmal zu Danzig. Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ein gültiger Beschluß kann nur bei Anwesenheit des Präsidenten resp. seines Stellvertreters und wenigstens zwei Mitgliedern gefaßt werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Stimme über Angelegenheiten, welche in den Versammlungen des Verwaltungsrathes zur Diskussion kommen, im Voraus schriftlich abzugeben.

Die Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsrathes müssen in ein besonderes Protokollbuch von einem dazu bestimmten Mitgliede eingetragen und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben werden.

## Artikel 24.

Der Verwaltungsrath nimmt Kenntniß von allen Angelegenheiten der Gesellschaft und beschließt über Alles, was sie betrifft. Namentlich bestimmt er die Verwendung und Anlage disponibler Gelder, den Zeitpunkt, die Art und Weise und die Bedingungen aufzunehmender Summen. Er entscheidet über den An- und Verkauf von Sachen aller Art, namentlich Schiffen, Maschinen, Materialien, Grundstücken, über den Bau der Schiffe, den Anfang und Ort der Bauten, über neue Anlagen, über große Reparaturen.

Er ist befugt, für die Gesellschaft Verträge, Vergleiche und Kompromisse einzugehen, Vertreter zu ernennen; er hat alle Befugnisse eines Prokuristen, Disponenten, Spezialbevollmächtigten und namentlich in allen Fällen, welche §§. 99—109. Theil I. Tit. 13. Allgemeinen Landrechts erwähnen; er zeichnet die Firma der Gesellschaft (siehe Artikel 25.).

Ueberhaupt ist der Verwaltungsrath keineswegs auf die hiervor speziell aufgeführten Befugnisse beschränkt, vielmehr auch zu allen anderen Verfügungen über das Vermögen des Vereins ohne Ausnahme berechtigt, und seine vorstehend einzeln aufgeführten Befugnisse sind nicht im beschränkenden, sondern nur im erwähnenden Sinne aufgezählt. Der Verwaltungsrath beruft die Generalversammlungen; er erwählt den Rhedereidirektor; bei dieser Wahl müssen fünf Mitglieder resp. deren Stellvertreter ihre Stimme abgeben.

## Artikel 25.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, Eines oder mehrere seiner Mitglieder oder andere Personen, mögen sie auch nicht Aktionaire sein, abzuordnen, um die Angelegenheiten der Gesellschaft überall, wo es erforderlich ist, zu leiten. Er bestimmt durch Spezialinstruktionen den Umfang der Befugnisse dieser Delegirten. — Alle Akta des Verwaltungsrathes müssen vom Vorsitzenden resp. seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern gezeichnet werden.

Artikel 26.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben für ihre Thätigkeit in solchem keinen Anspruch auf Belohnung; nur etwanige Auslagen und Reisekosten, wie Verwaltungsunkosten, werden ihnen erstattet.

Artikel 27.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß Eigenthümer von mindestens fünf Aktien der Gesellschaft sein. Die Dokumente dieser Aktien müssen bei der Kasse der Gesellschaft deponirt liegen.

## Fünftes Kapitel.

Artikel 28.

Zur Leitung der Rhedereiangelegenheiten und Ausführung sonstiger Geschäftsangelegenheiten ernennt der Verwaltungsrath einen Rhedereidirektor (Schiffsdirektor), entweder aus den Aktionairen oder außerhalb derselben, und zwar auf drei Jahre. Der Erwählte muß in Danzig wohnen und Eigenthümer von zehn Aktien sein oder vor Antritt des Amtes werden; diese Aktien sind, so lange die Funktionen dauern, unveräußerlich und bleiben bei der Gesellschaftskasse als besondere Kaution deponirt. Der Erwählte wird dem Seegerichte zu Danzig zur Kenntnißnahme von seiner Ernennung angezeigt.

Von der Direktion.

Artikel 29.

In den Rhedereiangelegenheiten der Gesellschaft hat der Rhedereidirektor uneingeschränkte Vollmacht; in solchen zeichnet er die Firma der Gesellschaft als deren Prokurist.

Artikel 30.

Der Rhedereidirektor hat namentlich alle Rechte und Pflichten eines von Rhedern zur Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Interesses bestellten Schiffs-Direktors, sogenannten Korrespondenzrheders (cfr. §§. 1431. 1432. Theil II. Titel 8. Allgemeinen Landrechts). Für seine Verwaltung erhält er zwei Prozent vom Bruttobetrage der Frachten; er darf weiter nichts, namentlich keine Zinsen für etwa vorgeschossene Gelder berechnen. — Er muß einen Jahresbericht und alle drei Monate an den Verwaltungsrath Bericht erstatten und die zum Betriebe nicht nöthigen Fonds an die Gesellschaftskasse abführen. Der Rhedereidirektor hat für die entsprechende Versicherung der Schiffe gegen Seegefahr, wie gegen Feuersgefahr im Winterlager Sorge zu tragen.

Artikel 31.

Ferner muß der Rhedereidirektor die ihm gewordenen Aufträge des Verwaltungsrathes laut dessen Instruktionen ausführen und den Verwaltungsrath über die Lage aller Gesellschaftsangelegenheiten in Kenntniß setzen. Die Schiffs-

Schiffskapitaine, Agenten und sonstige Angestellte erwählt und bestellt der Rhedereidirektor.

Artikel 32.

Für den Fall der Abwesenheit oder momentanen Verhinderung kann der Rhedereidirektor unter Genehmigung des Verwaltungsrathes seine Befugnisse für die Expedition der laufenden Geschäfte ganz oder theilweise einem Dritten unter seiner, des Substituenten, Verantwortlichkeit und auf seine Kosten übertragen.

## Sechstes Kapitel.

Artikel 33.

Von den Generalversammlungen.

Die Generalversammlung stellt die Gesammtheit der Aktionaire dar. Ihre Entscheidungen sind für Alle, selbst für die Abwesenden, verbindlich.

Artikel 34.

Die Generalversammlung besteht aus denjenigen Aktionairen, deren jeder mindestens fünf Aktien besitzt.

Jeder hat so viel Stimmen, so viel Mal er fünf Aktien besitzt; Keiner kann aber mehr als fünf Stimmen haben. Zum Beispiel geben fünf bis zehn Aktien exkl. Eine Stimme, zehn bis vierzehn inkl. zwei Stimmen.

Der zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigte Aktionair kann sich kraft schriftlicher Spezialvollmacht durch einen stimmberechtigten Aktionair darin vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muß seine Vollmacht, nachdem er sie als richtig bescheinigt, beim Eintritt in die Versammlung dem Vorsitzenden übergeben. Einer und derselbe Bevollmächtigte kann mehrere stimmberechtigte Aktionaire vertreten; er hat so viel Stimmen, als seine Vollmachtgeber haben würden, jedoch nicht über das oben festgesetzte Maximum von fünf Stimmen hinaus, wobei indeß seine eigenen Stimmen nicht mitgerechnet werden.

Die Aktien der in der Generalversammlung erscheinenden oder vertretenen Aktionaire müssen vor der Generalversammlung entweder bei den Bankiers der Gesellschaft oder bei der Kasse der Gesellschaft hintergelegt werden, welche dagegen einen Empfangschein und eine mit dem Namen des Aktionairs bezeichnete Personal-Eintrittskarte ertheilen.

Artikel 35.

Die Generalversammlung tritt jährlich an dem 15. Mai in Danzig zusammen; fällt dieser auf einen Sonn- oder Festtag, so ist sie auf einen der nächsten drei Tage zu berufen.

Der Tag der Versammlung wird den Aktionairen einen Monat vorher durch zweimalige Insertion in die sofort zu erwähnenden Blätter bekannt gemacht.

In dieser Versammlung erstattet der Verwaltungsrath den Aktionairen Bericht über die Lage der Gesellschaft.

Die

Die obigen und überhaupt alle von der Gesellschaft zu erlassenden Bekanntmachungen geschehen:

a) zu Danzig in dem Intelligenzblatte und Regierungs-Amtsblatte,
b) zu Berlin in dem Staatsanzeiger,
c) zu Stettin in der Ostseezeitung.

Geht eines dieser Blätter ein, so ist der Verwaltungsrath befugt, ein anderes in dessen Stelle zu bestimmen, muß jedoch alsdann die Aktionaire durch eine Bekanntmachung in den forterscheinenden Blättern davon in Kenntniß setzen.

Die Staatsregierung ist berechtigt, die Bestimmung über die Gesellschaftsblätter durch eine Verfügung abzuändern, welche in den Amtsblättern derjenigen Regierungen zu veröffentlichen ist, in deren Bezirke diese Blätter erscheinen.

## Artikel 36.

Die Generalversammlung kann durch Beschluß des Verwaltungsrathes außerordentlich berufen werden. Der Verwaltungsrath hat darüber zu entscheiden, ob der Gegenstand der Berufung in den öffentlichen Anzeigen näher bezeichnet werden soll, mit Vorbehalt des Falles des Artikels 43.

Wenn es sich um Statutenänderungen oder um Vermehrung des Aktien-Kapitals innerhalb des im Artikel 10. vorgesehenen Maximums handelt, ist dieser Gegenstand der anberaumten Generalversammlung in den öffentlichen Anzeigen bekannt zu machen.

Jedenfalls muß die Anzeige enthalten, daß die Versammlung eine außerordentliche sei.

## Artikel 37.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz sowohl in den ordentlichen als außerordentlichen Generalversammlungen. Die beiden stärkstbetheiligten anwesenden Aktionaire sind Stimmzähler; im Falle ihrer Weigerung die beiden zunächst am stärksten Betheiligten und so weiter, bis zur Annahme.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von einem Notar aufgenommen, von ihm, dem Vorsitzenden und den beiden Stimmzählern vollzogen und dann, auf Verlangen, vom Notar zum öffentlichen Glauben ausgefertigt.

## Artikel 38.

Durch ein von einem Notar auf Grund der Protokolle der Gesellschaft, sei es der Generalversammlung, sei es des Verwaltungsrathes, ausgestelltes Attest werden die Personen des Verwaltungsrathes und der Rhedereidirektor in ihrer Eigenschaft und zur Ausübung der ihnen beigelegten Befugnisse gegen dritte Personen und Behörden legitimirt.

## Artikel 39.

Die Generalversammlungen beschließen über die ihnen vorzulegenden Rech-

Rechnungen, sowie über alle Anträge des Verwaltungsrathes. Sie ernennen die Mitglieder des Verwaltungsrathes mit absoluter Stimmenmehrheit und mittelst Skrutiniums.

Tritt nicht die absolute Majorität sofort beim ersten Skrutinium ein, so werden die Abstimmungen über die Kandidaten, jedesmal mit Ausschluß des mit den wenigsten Stimmen Versehenen, fortgesetzt, bis die absolute Mehrheit für Einen erlangt ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

## Artikel 40.

Die jährliche Generalversammlung ernennt zwei Revisoren zur Prüfung der vom Verwaltungsrathe der nächsten Generalversammlung vorzulegenden Rechnungen und Bilanzen.

Die ersten Revisoren sind, was vertragsmäßige Bedingung ist, vom Verwaltungsrathe vor Ablauf des ersten Betriebsjahres zu ernennen.

Die Funktionen der Revisoren beginnen sechs Wochen vor der Rechnungsablegung in der Generalversammlung und erlöschen mit der Aufhebung der Letzteren. Sollten die ernannten Revisoren aus irgend einem Grunde verhindert sein, diese Arbeit zu bewirken, so ernennt der Verwaltungsrath einen resp. zwei andere Revisoren.

Während dieser sechs Wochen prüfen die Revisoren am Sitze der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres; es sind ihnen alle Akten und Papiere, deren Einsicht sie verlangen, sofort vorzulegen, und fertigen sie ihren Bericht an die Generalversammlung. Dieser Bericht muß acht Tage vor der anberaumten Generalversammlung dem Verwaltungsrathe mitgetheilt werden.

## Artikel 41.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden mittelst absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, vorbehaltlich des im folgenden Artikel vorgesehenen Falles.

Die Abstimmung ist öffentlich oder, falls es von zehn Personen verlangt wird, geheim, die Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrathes (Artikel 20. 39.) sind stets geheime.

## Artikel 42.

Modifikationen, Abänderungen und Zusätze zu dem gegenwärtigen Statute können nur in einer außerordentlichen Generalversammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes mittelst einer Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden Stimmen beschlossen werden und bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Der Verwaltungsrath soll im Voraus ermächtigt sein, in alle Abänderungen, Modifikationen und Zusätze, welche die Staatsregierung zur Bestätigung dieses Statuts jetzt oder später für nöthig erachten möchte, zu willigen und die in Folge dessen erforderlichen Akte zu vollziehen.

Sie=

## Siebentes Kapitel.

### Artikel 43.

Auflösung und Liquidation.

Die Auflösung der Gesellschaft soll stattfinden, wenn die Verluste die Hälfte des Gesellschaftskapitals übersteigen und wenn dieselbe gleichzeitig von einer Anzahl von Aktionairen, welche wenigstens zwei Drittel der sämmtlichen Aktien vertreten, verlangt wird. Zu einer solchen Erklärung ist jeder Aktionair, mag er auch nur Eine Aktie besitzen, berechtigt.

Der Beschluß der Auflösung bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Durch die Auflösung der Gesellschaft wird an den aus dem Gesetze vom 9. November 1843. entspringenden Rechten der Staatsregierung nichts geändert, auch wird der Letzteren das Recht, die Auflösung der Gesellschaft nach den §§. 25. 28. 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. selbst herbeizuführen, hiemit ausdrücklich gewahrt.

Die Königliche Regierung zu Danzig hat die Befugniß, einen Kommissarius zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen; dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Die Gesellschaft ist überhaupt in jeder Beziehung den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. unterworfen.

### Artikel 44.

Sollten die Gründe der Auflösung sich vor dem Zeitpunkte des jährlichen Zusammentritts der Generalversammlung ergeben, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, dieselbe außerordentlich zu berufen.

### Artikel 45.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrath besorgt. Der Verwaltungsrath wählt hiezu drei seiner Mitglieder und einen ersten wie zweiten Stellvertreter, deren Namen in den, im Artikel 35. bezeichneten Blättern bekannt gemacht werden müssen.

Ebenso müssen die Namen von drei anderen Personen, welche die Generalversammlung zur Ueberwachung der Liquidation aus den Aktionairen ernennen muß, bekannt gemacht werden.

Die Liquidationskommissarien erhalten eine Besoldung; die Höhe derselben hat die Generalversammlung festzusetzen.

Die Liquidationskommission vertritt unmittelbar den Verwaltungsrath, den Rhedereidirektor; sie hat unbedingte Vollmacht zur Verwerthung des ganzen Vermögens und Einziehung aller Gelder; sie kann verkaufen, akkordiren, Verträge, Vergleiche jeder Art schließen, Kompromisse über alle Streitpunkte und Klagen eingehen, gerichtliche Schritte jeder Art vornehmen und zu diesem Ende überall substituiren.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

 Im

Im Falle der Verhinderung, des Austritts oder des Absterbens eines Kommissionsmitgliedes ergänzt die Kommission sich durch den ersten und event. durch den folgenden Stellvertreter.

Artikel 46.

Vor Ablauf eines Jahres nach dem Beginne der Liquidation beruft die Kommission unter Beobachtung der im Artikel 35. und 36. vorgeschriebenen Formen und Fristen die Aktionaire, theilt ihnen die Lage der Liquidation mit und die Versammlung bestimmt die Frist zu ihrer Beendigung.

## Achtes Kapitel.

Artikel 47.

Allgemeine Bestimmungen.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen Aktionairen unter sich oder gegenüber dem Gesellschaftsvorstande, oder unter Mitgliedern dieses unter sich in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung entstehen möchten, sollen nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden.

Die Schiedsrichter dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältnisse stehen, welches sie gesetzlich hindert, mit voller Kraft für und wider beide streitende Theile Zeugniß abzulegen.

Jeder Theil ernennt binnen acht Tagen einen Schiedsrichter und beide Schiedsrichter wählen binnen acht Tagen, allenfalls durch das Loos, einen Juristen als Obmann. Diese drei Ernannten sind berechtigt, wie verpflichtet, sich in Danzig zu konstituiren und daselbst nach der Preußischen Civilprozeß-Ordnung zu verfahren.

Die Parteien müssen gleichfalls in Danzig beim Schiedsgericht erscheinen oder sich durch einen zu Danzig wohnhaften Bevollmächtigten vertreten lassen und letzteren dem Schiedsgerichte schriftlich anzeigen. Nach der ersten Ladung, welche im Domizil der Partei erfolgt, werden alle folgenden Erlasse des Schiedsgerichtes dem von der Partei benannten Bevollmächtigten und, in Ermangelung eines solchen, durch Aushang im Geschäftslokale der Gesellschaft zu Danzig rechtsgültig insinuirt. — Wenn eine Partei den von ihr gewählten Schiedsmann der anderen schriftlich anzeigt, ist letztere verpflichtet, binnen acht Tagen nach Empfang dieser Anzeige ihren Schiedsrichter zu wählen und der ersten Partei schriftlich anzuzeigen. — Geschieht dies nicht oder wählt eine Partei einen Schiedsrichter, der nicht die vorgedachten Eigenschaften hat, so ernennt die andere Partei auch den zweiten Schiedsrichter allein mit voller Kraft.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes, welches auch interimistische Festsetzungen treffen kann, findet keine Appellation statt.

Die Schiedsrichter sind für die Beurtheilung der Wirkung der Beweismittel nicht an positive Vorschriften gebunden, sondern entscheiden nur nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung.

Dieser Artikel vertritt die Stelle eines förmlichen Kompromißvertrages.

---

Schema

Schema A.

# Aktie

der

## Danziger Rhederei-Aktien-Gesellschaft

№

über

### Fünfhundert Thaler Preußisch Kurant.

---

Jeder Inhaber dieser Aktie nimmt auf Höhe des obigen Betrages von Fünfhundert Thalern Preußisch Kurant in Gemäßheit des am ............ ............ landesherrlich bestätigten Statuts verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft. Das Grundkapital beträgt Zweimalhunderttausend Thaler, eingetheilt in vierhundert Aktien zu je fünfhundert Thaler.

Danzig, den ..ten .......... 185.

**Die Direktion der Danziger Rhederei-Aktien-Gesellschaft.**

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes.
N. N.

Mitglieder des Verwaltungsrathes.
N. N. N. N.

---

## Danziger Rhederei-Aktien-Gesellschaft.

### Dividendenschein zur Aktie №

Inhaber empfängt am 15. April 18.. gegen diesen Schein an der Kasse der Gesellschaft zu Danzig die für das (erste) Betriebsjahr ermittelte Dividende von ..........................

Danzig, den ..ten .......... 18..

**Der Verwaltungsrath.**

---

Art. 13. Alle binnen fünf Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht erhobenen Dividenden sind zum Vortheil der Gesellschaft verjährt.

(Nr. 4355.) Bekanntmachung über die unterm 12. Februar 1856. erfolgte Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Mülheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft. Vom 21. Februar 1856.

Des Königs Majestät haben die in der Generalversammlung der Mülheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Mülheim an der Ruhr am 3. Mai v. J. beschlossenen und in einem Nachtrage zusammengestellten Veränderungen des unter dem 6. Juni 1853. bestätigten Statuts dieser Gesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. Februar d. J. zu genehmigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Statut-Nachtrag mit der Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 21. Februar 1856.

**Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**
v. d. Heydt.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)